

Die neuen Preise.

Berlin, 19. März. Am vergangenen Donnerstag fand unter Leitung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine Beratung der Minister der Bundesstaaten über Fragen der Kriegswirtschaft statt. Den Gegenstand der Beratungen bildete neben der Sicherung der Volksernährung für die nächsten Monate bis zur neuen Ernte der Preis- und Wirtschaftsplan für das kommende Erntejahr. Die Grundzüge für die Organisation-Zusammenfassung der Bewirtschaftung des gesamten Getreides und der Hülsenfrüchte in der Reichsgetreidestelle; Beschlagnahme aller Fruchtarten für die Kommunalverbände, deren Selbstwirtschaft im allgemeinen in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden soll; verantwortliche Mitberanziehung der Gemeinden zur besseren Sicherung der Erfassung des Abzuliefernden; schärfere Ueberwachung der Wirtschaft der Kommunalverbände und der Mühlen, weiterer Ausbau der Sammel- und Ablieferungsstellen für Butter, Eier, Gemüse usw. — fanden die Zustimmung der Versammelten. Die nötigen Verordnungen werden auf Grund der Beratungen nunmehr so vorbereitet werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der neuen Ernte in Kraft treten. Auch die neuen Preisvorschläge des Kriegsernährungsamtes fanden grundsätzliche Zustimmung. Die Beschlüsse des Reichstagsausschusses für Volksernährung wurden der Beratung mit zu Grunde gelegt. Dessen Wunsch nach möglichster Verminderung einer Verteuerung des Brotpreises infolge der Erhöhung der Roggen- und Weizenpreise fand vielfach Zustimmung. Die Verhandlungen über diesen Punkt wurden fortgesetzt werden. Gegen die von einigen Seiten angeregte etwas höhere Bemessung der Preise für Gerste und Schlachtvieh wurden von anderen Seiten erhebliche Bedenken erhoben. Der Bundesrat hat nunmehr nach Vorbereitung durch die zuständigen Ausschüsse die Preisvorlage des Kriegsernährungsamtes im wesentlichen unverändert angenommen.

Getreidepreise.

Danach wird für den Berliner Bezirk der Preis des Roggens auf 270 Mark, der des Weizens auf 290 Mark für die Tonne erhöht. Die bisherigen Preisunterschiede zwischen dem Osten und Westen bleiben für diese Fruchtarten bestehen. Die Hafer- und Gerstpreise werden herabgesetzt und zwar der Preis des Hafers, der im vorigen Jahre 300 bis 360 Mark, im laufenden Jahre 300 Mark abfallend bis auf 270 Mark betrug, durchweg auf 270 Mark, der Preis der Gerste, die im vorigen Jahre bis 360 Mark und im laufenden Jahre, von geringeren Mengen billigeres Futtergerste abgesehen, zwischen 340 und 300 Mark kostete, gleichfalls durchweg auf 270 Mark unter Abstandnahme von Zuschlägen für Qualitätsgerste. Die Preise für Hülsenfrüchte und Oelrüben für das nächste Jahr bleiben, wie bisher festgesetzt, bestehen, unter Abrechnung der bei einzelnen Sorten bisher bestehenden Pfennigbruchteile auf ganze Mark für die Tonne.

Ueber die Ablieferungsbedingungen ist erst später bei Feststellung der neuen Organisation Entscheidung zu treffen. Die Gerste soll dem Vorschlage des Reichstagsausschusses entsprechend, soweit es die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbetriebe zuläßt, der menschlichen Ernährung zugeführt werden. Bei den künstlich zu säenden Erfrüchten soll zur Vermehrung der Ansaat den Erzeugern ein größerer Teil der Oelrüben als bisher belassen werden.

Kartoffel- und Rübenpreise.

Der Zuckerrübenmindestpreis beträgt nach der schon bekanntgegebenen Bundesratsverordnung 2.50 Mk. für den Zentner. Der Kartoffelpreis, der bekanntlich 4 bis 5 Mk., durchschnittlich etwa 4.50 Mk. beträgt, soll auf 5 Mark erhöht werden. Dem aus West- und Mitteldeutschland auch von sächsischen Kreisen lebhaft geäußerten Wünsche entsprechend, soll für Gegenden mit besonders hohen Friedenspreisen für Speisekartoffeln die Erhöhung des Preises bis höchstens auf 6 Mark durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Stelle gestattet werden. Der Herbstkartoffelpreis tritt statt wie bisher am 1. Oktober schon am 15. September anstelle des höheren Frühkartoffelpreises in Kraft und soll, um die Lieferung an die Bedarfsbezirke im Herbst möglichst zu steigern, zum Frühjahr nicht steigen, sondern das Jahr über unverändert bleiben. Für unverlesene Fabrikkartoffeln wird im Gegensatz zu dem laufenden Jahre ein der Höhe nach noch festzusetzender Preiszuschlag (? Doch wohl Abschlag; D. Red.) eintreten.

Für Runkelrüben, Kohlrüben und Feldmöhren werden, um der Reizung, ihren Anbau anstelle des Kartoffel- und Zuckerrübenanbaues allzusehr zu steigern, entgegenzuwirken, erheblich niedrigere Höchstpreise wie bisher, nämlich 1.50 Mk. (bisher 1.80 Mark) bzw. 1.75 Mk. (bisher 2.50 Mark) und 2.50 Mk. (bisher 4 Mk.) für den Zentner festgesetzt. Lieferungsverträge zu höheren Preisen über Kohlrüben sollen nicht mehr abgeschlossen werden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes bleibt berechtigt, soweit es zur zweckmäßigen Regelung der Ablieferungszeit nötig ist, zeitweilige Preiszu- und -abschläge in mäßiger Höhe für die Bodenerzeugnisse festzusetzen.

Sinsichtlich der

Viehpreise

hat der Bundesrat den Anregungen auf Erhöhung der Preise für einzelne Klassen und Gruppen, insbesondere auch der vom Reichstagsausschuß empfohlenen Gleichstellung der niedrigeren Klassen der Schweine bis zu 60 Kg. Lebendgewicht mit der nächsthöheren nicht zugestimmt, sondern die Vorschläge des Kriegsernährungsamtes angenommen. Danach betragen vom 1. Mai ab die Preise für Schlachtschweine

bis zu 60 kg... 53—61 „ // über 70— 85 kg... 67—75 „
über 60—70 „ ... 57—65 „ // „ 85—100 „ ... 72—80 „

Das bedeutet gegen früher eine Preis minderung von 20 bis 25 Prozent.

Infolge dieser Preislenkung ist im April auf ein hartes Angebot von Schweinen zu rechnen, das auch zur Verhinderung der Verfütterung von für Ernährungswecke gebrauchten Bodenerzeugnissen erwünscht ist. Deshalb werden die Rinderpreise nicht gleichzeitig, sondern erst zum 1. Juli gesenkt, um für die Monate Mai und Juni, wo wegen der Knappheit an sonstigen Nahrungsmitteln, ebenso wie im April eine verstärkte Lieferung von Schlachtvieh nötig sein wird, ein ausreichendes Angebot zu sichern und die wirtschaftlich besonders nachteiligen Zwangsenteignungen von Vieh nach Möglichkeit entbehrlieh zu machen. Die Schlachtviehpreise betragen vom 1. Juli ab:

1. für gering gemästete Rinder einschließlich Fressern (Klasse C) 55 Mark.

2. ausgemästete Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und abgefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färken jedes Alters (Kl. B) im Lebendgewicht von

bis zu 8.5 Str. 60 „ // über 8.5 bis 10 Str. 76 „
über 8.5 bis 7 „ 68 „ // „ 10 „ 11.5 „ 80 „
7 „ 8.5 „ 72 „ // „ 11.5 „ „ 85 „

3. für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färken (Klasse A) 90 Mark.

Die Preislenkung gegen früher beträgt rund 15 Prozent.

Besonderen Verhältnissen, vor alle in Bezirken mit kleinen, aber fleischigen Viehschlägen soll durch entsprechend andere Abstufung der Gewichts- und Preisklassen Rechnung getragen werden. Auch das in einzelnen Staaten bewährte Verfahren soll beibehalten und soweit angeht, ausgedehnt werden, daß die Preise nicht schematisch nach dem Gewicht im Stall, sondern erst am Abnahmeort durch eine unparteiische Kommission nach Qualitätsklassen festgesetzt werden.

Die neue Preisregelung bringt der Landwirtschaft als Gesamtheit annähernd dieselben Einnahmen aus den abzuliefernden Erzeugnissen wie bisher. Sie bewirkt aber eine Verbilligung nach zwei

Richtungen. Durch die bisherige Preisregelung sind die hauptsächlich auf den Roggen-, Hafer- und Kartoffelbau angewiesenen Bezirke mit ärmeren Böden durchschnittlich benachteiligt und zum Teil in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet. Sie werden jetzt besser gestellt, während die an Weiden und Wiesen reichen Betriebe und die Bezirke mit starkem Getreidebau, die trotz der fehlenden Gerstezufuhr eine starke Schweinezucht treiben konnten, weniger günstig als bisher stehen. Im einzelnen Betriebe bewirkt die Preisregelung, daß nicht wie bisher die Verfütterung, sondern die Ablieferung von Rindern und Kartoffeln für den menschlichen Genuß die günstigere Bewertung bringt und daß ferner das beste Futter und die beste Weide künftig weniger den Schlachtviehern als dem Milchvieh zugewiesen werden. Freilich wird, um die bei der unvermeidlichen Einschränkung der Erzeugung fetter Tiere besonders nötig werdende Erzeugung von Milchfett zu fördern, der Milchpreis in denjenigen Bezirken, wo er zur Zeit nachweisbar erheblich unter den Erzeugungskosten liegt, erhöht werden müssen, was aber nicht allgemein, sondern nur in den einzelnen Wirtschaftsgebieten nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat.

Im Vergleich zum feindlichen Ausland bleiben unsere Preise für Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben auch nach der Erhöhung noch wesentlich zurück, während die Preise für Schlachtvieh, die bisher zum Teil erheblich höher waren als die ausländischen, diesen mehr angenähert werden. Alles in allem bleibt der Erlös, den die deutschen Landwirte für ihre Erzeugnisse erhalten werden, nach wie vor wesentlich hinter dem in den meisten feindlichen Ländern zurück, deren Landwirte an sich auch im Kriege unter viel günstigeren Verhältnissen wirtschaften wie die unrigen. Trotzdem ist bei uns bei immer zunehmenden Erschwernissen der deutsche Ackerboden restlos bestellt worden, während in Frankreich und England die Regierung, um dieses Ziel zu erreichen, neben erheblich höheren Preisen für die Bodenerzeugnisse vergebens alle möglichen Prämien und Anreizmittel anzuwenden muß.

20. III. 1917 100